Offener Brief an das Präsidium der Universität Augsburg zur FFP2-Maskenpflicht entgegen gesetzgeberischer Wertung.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der 16. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) besteht seit dem 03.04.2022 keine bundes- oder landesrechtlich begründbare Maskenpflicht an den Hochschulen im Freistaat mehr.

Dennoch hält die Universität Augsburg weiterhin daran fest, sowohl Beschäftigte als auch Studenten in Innenräumen zum Tragen einer FFP2-Maske zu verpflichten. Diese Maßnahme ist angesichts der rechtlichen, gesellschaftlichen und pandemischen Situation nicht zu vertreten:

- 1. Für die Anordnung einer Maskenpflicht besteht gegenwärtig keine Rechtsgrundlage; ob die Maßnahme rechtmäßig auf das Hausrecht gestützt werden kann, ist zumindest "ungeklärt".1 Zumindest nach Rechtsauffassung des bayrischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) steht es im Ermessen der Hochschulen, Maskenpflichten zu erlassen, jedoch nur, "um damit die Funktionsfähigkeit des Studien- und Dienstbetriebs im Ganzen sicherzustellen".² Eine Gefährdung des Studien- und Dienstbetriebs im Ganzen aufgrund der pandemischen Lage droht allenfalls dann, wenn ein so großer Teil der Universitätsangehörigen infektionsbedingt zur Absonderung verpflichtet wäre, dass der reguläre (Präsenz-) Betrieb in nicht nur unerheblichem Maße eingestellt werden müsste. Eine solche Gefahr zeichnet sich gegenwärtig jedoch nicht ab: Die Fallzahlen in Deutschland sinken, die Inzidenz in Augsburg liegt mit 634 sogar deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 822.3 Auch die Anzahl der Coronapatienten im Universitätsklinikum Augsburg ist rückläufig.4 Im Ergebnis ist jedoch auch diese Betrachtung wenig zielführend, da die Entscheidung über das Vorliegen einer regional besonders gefährlichen Infektionslage gemäß § 28a VIII IfSG dem bayrischen Landtag, nicht aber den Universitätsleitungen obliegt (sog. "Hotspot-Regelung"). Prof. Dr. Lindner (Professor für Öffentliches Recht und Medizinrecht in Augsburg) fand kürzlich in der "Welt" eindeutige Worte: Maskenpflichten an Universitäten seien "gesetzeswidrig".5
- **2.** Der Schutz von Risikogruppen an der Universität liefert ebenfalls keine probate Begründung für die Maskenpflicht. Der Großteil der Studenten, aber auch der Belegschaft, sind jüngeren Altersgruppen zugehörig, und relevante Vorerkrankungen sind keinesfalls weiterverbreitet als im Rest der Bevölkerung. Zudem wurden allen Universitätsangehörigen inzwischen niedrigschwellige Impfangebote gemacht; die Impfquote insbesondere unter Studenten ist deutlich höher als im Bevölkerungsmittel.⁶ Kurz: Die Universität Augsburg ist keinesfalls ein gesondert gefährdeter Bereich. Ohnehin ist allgemeiner Infektionsschutz unstreitig kein Ziel, das rechtmäßig durch das universitäre Hausrecht verfolgt werden kann, mithin als Begründung untauglich.
- **3.** Ebenso ist die Maskenpflicht nicht geeignet, das Infektionsgeschehen unter Universitätsangehörigen erheblich zu beeinflussen. An beinahe allen Orten des alltäglichen (studentischen) Lebens besteht keine Maskenpflicht. Ob beim Einkaufen, Feiern oder Kulturveranstaltungen: der Alltag ist gepackt mit potenziell infektiösen Kontakten ohne Maske. Hier wird, und muss, auf Eigenverantwortlichkeit gesetzt werden. Dass schon die Aussetzung der deutlich weitreichenderen bundes- und landesweiten Maßnahmen keinen Negativeinfluss auf den Pandemieverlauf hatten,⁷ lässt die Effektivität der rein universitären

¹ So u.a. Prof. Dr. Wollenschläger (Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht in Augsburg) in WELT;

https://www.welt.de/politik/deutschland/plus 238001367/Maskenpflicht-Ploetzlich-umgeht-das-Hausrecht-die-Gesetzeslage.html

² StMWK: https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html

³ RKI; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Inzidenz_aktualisiert.html; Stand 23.04.2022

 $^{^4\,}Universit\"{a}tsklinikum\,Augsburg;\,https://www.uk-augsburg.de/gesundheit-medizin/coronavirus/fallzahlen$

⁵ Prof. Dr. Lindner (Professor für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie in Augsburg) in WELT;

https://www.welt.de/politik/deutschland/plus238289731/Pandemie-Wie-wenige-Corona-Regeln-maximales-Durcheinander-anrichten.html

 $^{^6}$ StMWK: https://www.stmwk.bayern.de/studenten/meldung/6793/wissenschaftsminister-sibler-ruft-studentinnen-und-studenten-erneut-zur-booster-impfung-auf.html

⁷ Vgl. u.a. die sinkenden Infektions- und Hospitalisierungskennzahlen, Fn. 3, 4.

Offener Brief an das Präsidium der Universität Augsburg zur FFP2-Maskenpflicht entgegen gesetzgeberischer Wertung.

Maskenpflicht weiter zweifelhaft erscheinen. 2/3 der Infektionen geschehen nach gegenwärtigem Wissensstand zudem im privaten Rahmen.⁸ Dass die durch die Universität Augsburg geschaffene Enklave der Maskenpflicht einen signifikanten Bruch von Infektionsketten bewirken soll, ist in diesem Kontext schlicht unverständlich.

4. Die FFP2-Maskenpflicht ist keine unproblematische "Lapalie" wie oft suggeriert: Sie erschwert die Kommunikation, und birgt in ihrer konkreten Ausgestaltung gesundheitliche Risiken.9 Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) empfiehlt für FFP2-Masken eine maximale Tragedauer von 75 Minuten mit anschließender maskenloser Erholungszeit vom 30 Minuten. 10 Der Ausschuss für Arbeitsmedizin warnt vor physischen und psychischen Beeinträchtigungen der Gesundheit als Folgen unangemessen langer Tragedauern.¹¹ Vorlesungen dauern in der Regel 90 bis zu 180 Minuten mit nur kurzen Unterbrechungen an. Die Pausen zwischen den einzelnen Einheiten sind hierbei häufig nicht Minuten. Die von der BAuA zur länger 15 Vermeidung Gesundheitsbeeinträchtigungen dringend empfohlenen Tragedauern werden somit zum gesundheitlichen Nachteil der Universitätsangehörigen um ein Vielfaches überschritten.

Hervorzuheben ist zuletzt, dass diese Maßnahme trotz der erläuterten rechtlichen und tatsächlichen Problematiken ohne vorherige oder nachträgliche Begründung erlassen wurde. Es ist weder ersichtlich, wann und unter welchen Umständen eine Veränderung zu erwarten ist, noch welche Ziele die Universitätsleitung konkret verfolgt. Trotz der Schnelligkeit sich verändernder Umstände in dieser Pandemie soll über ein mögliches Absehen von der Maskenpflicht erst "turnusmäßig" am 25.05.2022 entschieden werden.¹² Ohne konkrete Würdigung der (schwer absehbaren zukünftigen) Umstände wird zudem die Entscheidung über eine zukünftige Neuausrichtung in den aktuell geltenden Richtlinien pauschal und undifferenziert vorweggenommen: Von der Notwendigkeit "umfangreicher weiterer Infektionsschutzmaßnahmen", insbesondere von Maskenpflichten, sei demnach "auszugehen".¹³

Die Alternative zu dieser Intransparenz und Unsachlichkeit ist ein auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit beruhender Universitätsalltag. Wer sich selbst und andere freiwillig überobligatorisch schützen möchte, hat hierzu alle Möglichkeiten – sei es durch eine Impfung oder das Tragen einer Maske. Dieser dem gesellschaftlichen Konsens entsprungene Weg liegt auch den im IfSG durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber getroffenen Regelungen zugrunde. Lassen Sie die Universität Augsburg nicht zu einer Insel des Ausnahmezustandes für Studenten in einer See der langsam einkehrenden und lang ersehnten Normalität werden. Aus diesen Gründen fordern wir ein sofortiges Ende der Maskenpflicht an der Universität Augsburg.

Mit freundlichen Grüßen

Studenten und Beschäftigte der Universität Augsburg, 23.04.2022

Erstunterzeichner: Vanessa Beck, Michael Brosch, Paula Emmerich, Nico Rakiecki, Lara Weber u.a.

⁸ So Hendrick Streeck (Virologe und Mitglied des Covid-Expertenrates der BReg) in WELT:

 $https://www.welt.de/wissenschaft/article 238262941/Virologen-Die-Wirkung-von-Corona-Massnahmen-wird-drastisch-ueberschaetzt.html \\ ^9$ Zu Hauterkrankungen wie Akne: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV); https://forum.dguv.de/ausgabe/5-2021/artikel/schutzmasken-und-hautbeschwerden-ein-haeufiges-berufsdermatologisches-problem-waehrend-der-pandemie

¹⁰ BAuA: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ-

^{24.}html#:~:text=F%C3%BCr%20eine%20FFP2%2DMaske%20mit,(Achtung%3A%20kein%20Fremdschutz!).

^{24:}httmii::~itext=r%05%bCf%20enie%20FFF2%2DMaske%20InitqAchtung%3A%20keni%20Ffeindschutzij.

11 AfAMed: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/pdf/Stellungnahme-Tragezeit-FFP2-Masken.pdf?_blob=publicationFile&v=1

¹² E-Mail der Präsidentin vom 19.04.2022, 08:18, betrefflich: "Präsenzsemester unter sicheren Bedingungen" - Informationen zum Start des Sommersemesters 2022

¹³ Nr. 3.2.1 der "Richtlinien der Universität Augsburg zur Bewältigung der Herausforderungen der Covid-19-Pandemie im Sommersemester 2022" (Stand: 06.04.2022); einsehbar unter: https://assets.uni-augsburg.de/media/filer_public/1e/31/1e31ca6f-53fb-4ba8-9edf-a915ab5dc2cc/20220406_rl_unia_ss_2022.pdf